

Text	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis
Text DS	Betroffenenrechte Auskunft nach Art 15 DSGVO

Betroffene Personen	Verantwortlicher
Antrag an Verantwortlichen: Auskunft über Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15)	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Identität der betroffenen Person – Prüfung, ob Daten verarbeitet werden – Wenn ja, unverzügliche Mitteilung
	Rückmeldung an betroffene Person: Bereitstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten unter Beachtung von <ul style="list-style-type: none"> – Umfang der Informationen (gemäß Art. 15 Abs. 1 und 2) – Form und Sprache (Art. 12 Abs. 1) – zeitlichen Vorgaben (Art. 12 Abs. 3)

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 1. die Verarbeitungszwecke;
 2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Version: 01 Stand: 01.08.18	Ersteller: Bojahr, DSB	Geprüft: Rüth, stlv. KGF	Freigabe: Wißmann, KGF	Seite: 1 von 2
--------------------------------	---------------------------	-----------------------------	---------------------------	-------------------

Text	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis	
Text DS	Betroffenenrechte Auskunft nach Art 15 DSGVO	Kreisgeschäftsstelle und angeschlossene Bereiche

Art. 12 DSGVO Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen....., in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
2. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

Version: 01 Stand: 01.08.18	Ersteller: Bojahr, DSB	Geprüft: Rüth, stlv. KGF	Freigabe: Wißmann, KGF	Seite: 1 von 2
--------------------------------	---------------------------	-----------------------------	---------------------------	-------------------